



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALDIREKTION UMWELT
 Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten
ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts
 Referatsleiter

Brüssel, den 25/10/2017
 ENV.E3/DS/ad/

List Rechtsanwalts GmbH
 Weimarer Str. 55/1
 1180 Wien
 Österreich

E-Mail: office@ralist.at

Ihre Schreiben vom 2. Oktober 2017, registriert unter Ares(2017)4791817

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben, in dem Sie die Auffassung vertreten, dass das Wiener Naturschutzgesetz und das Seilbahngesetz 2003 nicht EU-rechtskonform sind und auch das geplante Projekt "Kahlenberg-Seilbahn" gegen EU-Recht verstößt. Aus Ihrer Sicht liegt insbesondere ein Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) und die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG vor. Darüber hinaus sind Sie der Auffassung, dass das österreichische Recht gegen die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) verstößt.

Wie Ihnen bereits in anderem Zusammenhang mitgeteilt worden ist, teilt die Kommission Ihre Auffassung nicht, wonach die beiden o. g. Richtlinien eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Screening-Phase vorsehen. Das Screening ist eine Ausleseprüfung, also ein Testverfahren zur Wahl von Prüfobjekten, das die eigentliche strategische Umweltprüfung einleiten und vorbereiten, nicht aber vorwegnehmen oder ersetzen soll. Ob von einem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, die eine Prüfpflicht auslösen, schätzen die zuständigen nationalen Stellen nur überschlägig und auf Grundlage bereits vorhandener Daten und Unterlagen ein. Dem entspricht es, dass in dieser Phase auch die Öffentlichkeit nicht beteiligt werden muss, wie es hingegen im Rahmen der später durchzuführenden strategischen Umweltprüfung der Fall ist. Wir gehen davon aus, dass das österreichische Recht es ermöglicht, das Fehlen einer strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Vorgehens gegen die Vorhabengenehmigung auch gerichtlich anzugreifen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, diese Anliegen im Rahmen der dafür in Österreich vorgesehenen Verfahren zu verfolgen. Wie Sie selbst in Ihrem Schreiben feststellen, sind für die Lösung der von Ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen die österreichischen Behörden zuständig, und Sie gehen zudem davon aus, dass sich diese gegen das noch im Planungsstadium befindliche Projekt positionieren werden.

Ihre Aussage, es liege ein im Rahmen des Natura 2000-Netzwerks auszuweisendes Gebiet vor, ist für die Kommission auf der Grundlage der von Ihnen übermittelten Informationen nicht nachvollziehbar. Ich empfehle Ihnen daher auch insoweit, sich an die zuständigen österreichischen Behörden zu wenden.

Was hingegen die Umsetzung von Anhang II Ziffer 12 Buchstabe a) der UVP-Richtlinie in österreichisches Recht betrifft, wird die Kommission Ihrem Hinweis nachgehen und prüfen, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist.

Informationen zur Auslegung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie enthaltenen Definitionen finden Sie in dem Dokument unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/cover_2015_de.pdf

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)

Paul Speight